



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

Übersicht über die geltenden kantonalen Vorschriften betreffend Jugendschutz (Alkohol- und Tabakverkauf, Verkauf und Ausleihe von DVD)

Schlussbericht über die Umsetzung der Motion Hubmann 07.3119

Februar 2009

Zusammenfassung

Mit Überweisung der Motion Hubmann 07.3119 „Vorschriften über den Jugendschutz. Bessere Übersicht“ hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine Übersicht über die geltenden kantonalen Jugendschutzbestimmungen in den Bereichen Alkohol-, Tabakverkauf sowie Verkauf und Ausleihe von DVD zu erstellen.

Das mit der Umsetzung der Motion beauftragte Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat im Rahmen der Umsetzungsarbeiten festgestellt, dass das Bundesamt für Gesundheit BAG für die **Bereiche Alkohol und Tabak** entsprechende Übersichten bereits erstellt und regelmässig aktualisiert:

- Über das Online-Angebot des BAG kann eine Übersichtskarte über den Stand der **Tabakprävention** in der Schweiz aufgerufen werden. Durch einfaches Berühren des jeweiligen Kantons mit dem Mauszeiger erhält man eine Zusammenfassung zu den Themenbereichen *Schutz vor dem Passivrauchen in öffentlich zugänglichen Räumen*, *Abgabeverbote an Minderjährige (16/18)* und *Werbeeinschränkungen*. Gesetzliche Regelungen und Ausführungsbestimmungen sind per Mausklick auf den jeweiligen Kanton abrufbar.
- Eine vergleichbare Übersicht für die **Alkoholprävention** ist erstellt und wird im ersten Quartal 2009 auf der Webseite des BAG aufgeschaltet. Soweit es dem Jugendschutz dienliche Aktivitäten innerhalb der Alkoholprävention betrifft, sind folgende Angaben aus den Kantonen verfügbar: rechtliche Situation bezüglich Testkäufen, Werbeeinschränkungen und Erfordernis von Jugendschutzkonzepten für Betriebsbewilligungen sowie spezielle Regelungen beim Abgabalter. Weiter werden die Regelungen bezüglich zeitlicher und örtlicher Verkaufseinschränkungen aufgeführt.

Bezüglich **Verkauf und Ausleihe von DVDs** haben die Abklärungen ergeben, dass eine Übersicht über kantonale Regelungen nicht zweckmässig ist. Hier kann auf die Aktivitäten und das Online-Angebot des **Schweizerischen Video-Verband SVV** verwiesen werden. Dieser hat in Ermangelung kantonalen Regelungen Selbstregulierungsmassnahmen getroffen, um die schweizweit einheitliche Alterskennzeichnung von elektronischen Filmträgern und damit den Jugendschutz zu gewährleisten. Nahezu alle Detailhändler, Zwischenhändler, Importeure sowie Schweizer Hersteller und Lieferanten von DVDs haben einen entsprechenden Verhaltenskodex unterzeichnet, der gewährleistet, dass seit 1.10.08 in der Schweiz ausschliesslich DVDs verkauft und verliehen werden, die über eine Altersfreigabe verfügen. Die entsprechenden Informationen sind auf der Webseite des SVV frei geschaltet.

BAG und SVV haben sich gegenüber dem BSV bereit erklärt, eine regelmässige Aktualisierung der relevanten Informationen sicher zu stellen, sowie das BSV rechtzeitig zu informieren, falls dies nicht mehr gewährleistet ist. Das BSV wird seinerseits auf die entsprechenden Internetseiten von BAG und SVV im Rahmen seines Online-Angebots unter dem Stichwort „Jugendschutz“ verweisen.

Der formale Antrag auf Abschreibung der Motion Hubmann (07.3119) wird im Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2009 erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Auftrag und Vorgehen	4
1.1 Grundlage des Auftrages	4
1.2 Umsetzungsziel.....	4
1.3 Vorgehen.....	4
2 Ergebnis der Abklärungen – bestehende Übersichten	5
3 Aktuelle Situation	6
3.1 Bestehende Übersichten über die Jugendschutzbestimmungen betreffend Tabakverkauf	6
3.2 Bestehende Übersichten über die Jugendschutzbestimmungen betreffend Alkoholverkauf	6
3.3 Selbstregulierungsmassnahmen bezüglich Verkauf und Ausleihe von DVD sowie öffentliche Vorführung von Filmen (Kino)	6
3.3.1 Regelungsstand	7
3.3.2 Code of Conduct	8
3.3.3 Bestehende Übersicht über die Altersfreigabe von DVDs	9
4 Stets aktualisierte Übersicht Jugendschutz	10
4.1 Vorgeschlagene Lösung	10
4.2 Ressourcenaufwand	11
4.3 Zeithorizont und Umsetzung.....	11
5 Referenzierte Dokumente	12
6 Anhang	13

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Grundlage des Auftrages

Die Motion Hubmann 07.3119 vom 21.3.2007 „Vorschriften über den Jugendschutz. Bessere Übersicht“ verlangt die Schaffung einer eidgenössischen Meldestelle, welche stets eine aktualisierte Übersicht über die geltenden kantonalen Vorschriften betreffend Jugendschutz (Alkohol und Tabakverkauf, Verkauf und Ausleihe von DVD) zur Verfügung hält und entsprechend Auskunft geben kann. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 8.6.2007 die Erstellung einer Übersicht sowohl für die Unternehmen als auch für die Präventions- und kantonalen Vollzugsstellen als sinnvoll und nötig beurteilt. Er hat sich bereit erklärt regelmässig und im Rahmen der vorhandenen Mittel bei den Kantonen eine Umfrage zu den bestehenden Regelungen zu den angesprochenen Bereichen Alkohol- und Tabakverkauf sowie Verkauf und Ausleihe von DVD durchzuführen und eine Übersicht auf dem Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Er war der Meinung, dass sich die Schaffung einer eidgenössischen Meldestelle unter diesen Umständen als nicht nötig erweist.

Mit Annahme der Motion Hubmann durch die parlamentarischen Räte (NR 22.6.07, SR 17.12.07) hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) mit der Umsetzung der Motion bis Ende 08 beauftragt. Im Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist das Geschäftsfeld Familien, Generationen und Gesellschaft (GF FGG) für die Umsetzung verantwortlich. Dazu hat der zuständige Bereich Kinder-, Jugend- und Altersfragen (KJA) ein Projekt lanciert. Der vorliegende Schlussbericht zuhanden des EDI zeigt, wie die Umsetzung der Motion erfolgt.

1.2 Umsetzungsziel

Gestützt auf die Motion Hubmann 07.3119 wurde das folgende Ziel definiert:

- Eine aktuelle Übersicht über die geltenden kantonalen Vorschriften betreffend Jugendschutz (Alkohol und Tabakverkauf, Verkauf und Ausleihe von DVD) soll erstellt und regelmässig aktualisiert werden. Zu diesem Zweck soll eine Online-Abfrage bei den Kantonen durchgeführt werden. So soll gewährleistet werden, dass sich alle Interessierten (inkl. Öffentlichkeit) jederzeit über den aktuellsten Stand der kantonalen Regelungen in den Bereichen Alkohol- und Tabakverkauf, Verkauf und Ausleihe von DVD über das Internet informieren können.

1.3 Vorgehen

Um die Online-Erfassung der kantonalen Schutzbestimmungen zu realisieren, wurden die folgenden Abklärungen vorgenommen:

- Absprache mit der zuständigen Sektion Alkohol + Tabak im Bundesamt für Gesundheit (BAG) und im Bundesamt für Kultur (BAK) für den Filmbereich;
- Abklärungen mit der Branche (Schweizerischer Video Verband), der Kantonalen Konferenz der Polizei- und Justizdirektoren (KKJPD) sowie mit Pro Juventute.

Der vorliegende Bericht wurde auf der Basis dieser Informationssitzungen erarbeitet.

2 Ergebnis der Abklärungen – bestehende Übersichten

Die Schaffung einer neuen, eigenständigen Übersicht über die geltenden kantonalen Vorschriften betreffend Jugendschutz (Alkohol und Tabakverkauf, Verkauf und Ausleihe von DVD), basierend auf einer Online-Abfrage, ist nicht nötig. Die Abklärungen haben ergeben, dass solche Übersichten in den Bereichen Tabak- und Alkoholverkauf im Rahmen des Online-Angebotes des Bundesamtes für Gesundheit bereits bestehen oder im Aufbau sind. Bezüglich des Verkaufs und Verleihs von DVDs bestehen von Seiten der Branche Selbstregulierungsmassnahmen, mit dem Ziel den Jugendschutz in diesem Bereich schweizweit zu vereinheitlichen. Die entsprechenden Informationen sind auf der Homepage des Schweizerischen Videoverbandes veröffentlicht.

3 Aktuelle Situation

In Bezug auf den Alkohol- und Tabakverkauf sowie die Ausleihe und den Verkauf von DVDs bestehen einzig in Bezug auf die Abgabe von Alkohol Bundesregelungen. Art. 136 StGB¹ verbietet die Abgabe von alkoholischen Getränken sowie Betäubungsmitteln an Kinder unter 16 Jahren. Art. 41 Alkoholgesetz² verbietet die Abgabe von gebrannten Wassern an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Weitere Jugendschutzbestimmungen die den Alkohol- und Tabakverkauf betreffen, sind von Kanton zu Kanton verschieden. So existieren teilweise Preisvorschriften für alkoholische Getränke, Einschränkungen beim Alkoholverkauf und Werbeverbote. Die Abgabe von Tabakerzeugnissen ist entweder bis 16 oder 18 Jahren verboten, oder sie wird gar nicht geregelt. Uneinheitlich sind auch die Ausführungsbestimmungen zu den bestehenden Regelungen.

3.1 Bestehende Übersichten über die Jugendschutzbestimmungen betreffend Tabakverkauf

Das Bundesamt für Gesundheit BAG hat auf seiner Homepage eine Übersichtskarte über den Stand der Tabakprävention in den Kantonen aufgeschaltet³. Die Schweizerkarte gibt einen Überblick über die Gesetzgebung zur Tabakprävention in den Kantonen. Durch einfaches Berühren des jeweiligen Kantons mit dem Mauspeil erhält man eine Zusammenfassung zu den Themenbereichen *Schutz vor dem Passivrauchen in öffentlich zugänglichen Räumen, Abgabeverbote* und *Werbeeinschränkungen*. Gesetzliche Regelungen und Ausführungsbestimmungen sind per Mausklick auf den Kanton abrufbar. Zurzeit werden im Bereich Tabak zahlreiche Präventionsbestrebungen unternommen und in verschiedenen Kantonen befinden sich entsprechende Gesetzesentwürfe in Vorbereitung. Die Aktualisierung erfolgt zurzeit regelmässig (monatlich). Die Kantone geben selber keine Informationen direkt in die Datenbank ein. Den BAG-Verantwortlichen obliegen Erhebung, Einpflegen und Bewirtschaften der relevanten Informationen.

3.2 Bestehende Übersichten über die Jugendschutzbestimmungen betreffend Alkoholverkauf

Das BAG arbeitet derzeit im Rahmen des im Juni 2008 vom Bundesrat verabschiedeten Nationalen Programms Alkohol 2008-2012 (NPA) an der Einführung einer vergleichbaren Übersicht für die Alkoholprävention. Diese wird im ersten Quartal 2009 auf der Homepage aufgeschaltet⁴ werden. Zu diesem Zweck und als Vorarbeit wurde eine Bestandesaufnahme über die alkoholpolitischen Gesetzesgrundlagen in den Kantonen vorgenommen. Dieser Datensatz liegt vor und wird den noch zu realisierenden Webauftritt speisen. Wie beim Tabak werden die Informationen zukünftig von den BAG-Verantwortlichen à jour gehalten werden. Soweit es dem Jugendschutz dienliche Aktivitäten innerhalb der Alkoholprävention betrifft, wird der Webauftritt voraussichtlich folgende Angaben aus den Kantonen enthalten: rechtliche Situation bezüglich Testkäufen, Werbeeinschränkungen und Erfordernis von Jugendschutzkonzepten für Betriebsbewilligungen **sowie spezielle Regelungen beim Abgabealter**. Ferner werden Regelungen bezüglich zeitlicher und örtlicher Verkaufseinschränkungen aufgeführt werden. Die Aufschaltung dieser Informationen dient dem Informationsaustausch und möglicher Koordination zwischen den Kantonen und letztlich dem besseren Vollzug bestehender Regelungen.

3.3 Selbstregulierungsmassnahmen bezüglich Verkauf und Ausleihe von DVD sowie öffentliche Vorführung von Filmen (Kino)

Etwas anders präsentiert sich die Lage im Bereich Jugendschutz bezüglich öffentliche Filmvorführungen in Kinos mit jährlich ca. 500 gezeigten Titeln sowie im Bereich Verkauf und Verleih von DVDs mit einem derzeitigen Gesamtbestand von rund 45'000 verfügbaren sowie einem jährlichen Zuwachs von ca. 8'000 neuen DVD-Titeln in der Schweiz.

¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0 (Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937)

² Alkoholgesetz, SR 680 (Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser)

³ <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00041/03814/index.html?lang=de>

⁴ <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00039/index.html?lang=de>

Ausgehend von der Definition im Filmgesetz FiG⁵ steht DVD in diesem Konzept für alle bespielten digitalen Speichermedien unabhängig vom gewählten technischen Aufnahme-, oder Wiedergabeverfahren. Gemeint sind ausser HD-DVD ebenso Video und Blue Ray Discs, sowie allfällige weitere digitale Bildtonträger, nicht aber Computerspiele⁶. Ebenso gilt es festzuhalten, dass die folgenden Ausführungen nur für jene DVD-Produkte gelten, die in der Schweiz legal verkauft werden. Eine Schutzbestimmung für DVDs, die beispielsweise über das Internet gehandelt werden, lässt sich sowohl technisch als auch ressourcenmässig derzeit noch nicht durchsetzen. Technische Abklärungen betreffend die Kontrolle von Identitätskarte bzw. Pass via Internet im Rahmen des Verkaufs von DVDs über Internet sind jedoch im Gang

Angesichts der grossen Anstrengungen, welche die Branche für den Kinder- und Jugendschutz im Bereich Altersfreigabe und damit der Zugänglichkeit von Medienträgern im Rahmen der Selbstregulierung unternommen hat, kann in diesem Bereich davon ausgegangen werden, dass die Kantone in nächster Zeit keine Gesetzgebungsprojekte zur Regulierung des Verkaufs und der Ausleihe von DVDs vorsehen.

3.3.1 *Regelungsstand*

Zu untersuchen ist die Frage, ob und wie die Altersfreigabe betreffend die 45'000 bestehenden sowie 8'000 jährlich hinzukommenden DVD-Titel einerseits, sowie betreffend die 500 Kinofilme andererseits in den verschiedenen Kantonen geregelt ist, resp. was für ergänzende Jugendschutzbestimmungen heute bereits bestehen. Da die Altersfreigabe von DVDs mit der Altersfreigabe für Kinofilme – mit Ausnahme des Kantons Waadt – nicht direkt zusammenhängt, muss im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen zwischen der Altersfreigabe bei Kinofilmen und der Altersfreigabe betreffend DVDs differenziert werden.

Derzeit kennt nur der Kanton Waadt eine auf Gesetzesstufe⁷ verankerte Reglementierung der öffentlichen Vorführung von Kinofilmen sowie gleichzeitig eine Reglementierung des Handels und des Verleihs elektronischer Medienträger. Das Gesetz regelt zum einen Zusammensetzung und Aufgaben des *Organe cantonal de contrôle des films* OCCF (kantonale Filmkommission). Zum andern regelt es Festlegung und Kontrolle der Altersbeschränkung im Zusammenhang mit der öffentlichen Vorführung von Filmen in Kinos sowie den Verkauf und die Vermietung von Bildträgern. Als Grundsatz hält das vorgenannte Gesetz fest, dass die Altersempfehlung betreffend einen Kinofilm auch für den entsprechenden DVD-Titel zur Anwendung gelangt. Problematisch ist, dass jährlich lediglich 500 Titel im Kino gespielt werden und damit tausende neue DVD-Titel von der Kino-Alterseinstufung gar nicht erfasst werden – eine unbefriedigende Situation⁸. Die Mehrheit der französischsprachigen Kantone stützt sich auf die jeweilige Alterseinstufung der Filmkommission des Kantons Waadt. In den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie Wallis, liegen Gesetzesentwürfe betreffend die öffentliche Filmvorführung und den Handel mit elektronischen Trägermedien vor, welche auch Jugend- und Kinderschutzbestimmungen (Regelung und Einhaltung von Altersbeschränkungen) enthalten sollen. Die übrigen Kantone regeln den Handel mit DVDs nicht. Sie beschränken sich ausschliesslich auf die Regelung bezüglich öffentlicher Vorführungen von Kinofilmen. So obliegt in einigen Kantonen die Festlegung des Zutritts für Kinofilme den eigens dafür eingerichteten Filmkommissionen, andere Kantone übernehmen diese Kommissionsentscheide, in andern bleibt die Alterseinstufung den Kinobetreibern überlassen und wieder andere kennen im Sinne einer vollständigen Liberalisierung überhaupt keine Reglementierung betreffend das Zutrittsalter. Die KKJPD hat auf diese unübersichtliche und uneinheitliche Situation mit einem Harmonisierungsvorschlag im Bereich der Altersfreigabe von Filmen und neuen Medien reagiert und an der Herbstversammlung 2007 folgende Entscheide gefällt:

⁵ Filmgesetz, FiG, SR 443.1 (Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001)

⁶ Für den Bereich der Computer- und Videospiele bestehen einheitliche Regelungen an Anlehnung an das PEGI-Rating, siehe unter <http://www.siea.ch/>

⁷ Loi sur le cinéma, les vidéogrammes et les logiciels de loisirs (LCVL) und Règlement d'application de la loi du 27 juin 2006 sur le cinéma, les vidéogrammes et les logiciels de loisirs (RLCVL)

⁸ Immerhin hält das Gesetz fest (Art. 16 LCVL), dass DVDs, die nicht als Film in einem Kino gezeigt werden, und somit über keine von der OCCF festgelegte Altersfreigabe verfügen, von den Verkaufsstellen mit einer entsprechenden Altersfreigabe versehen werden müssen. Dabei haben sich die Verkaufsstellen an Filmen ähnlichen Inhaltes zu orientieren oder können von der OCCF unter Beibringung der DVD und sämtlicher notwendiger Informationen die Festsetzung der Altersfreigabe verlangen.

- Für DVDs: Selbstregulierung durch die Branche (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK und Code of Conduct)⁹)
- Für Kinofilme: Einrichtung einer gesamtschweizerischen paritätischen Filmkommission, deren Empfehlungen für die Kantone jedoch nicht bindend sind¹⁰. Definitiv verabschiedet wird das Geschäft an der Frühjahrsversammlung vom 2. April 2009. Vorgesehen ist, dass die gesamtschweizerische Filmkommission im Verlauf des Jahres 2009 tätig werden wird.

Es zeigt sich also, dass die Schaffung einer den Bereichen Alkohol und Tabak vergleichbaren Übersicht über die kantonalen Vorschriften nicht zweckvoll wäre, weil solche gesetzlichen kantonalen Regelungen - wie dargelegt - nur sehr spärlich vorhanden sind. Vielmehr ist im Bereich DVD-Handel auf den seitens des Schweizerischen Videoverbandes gemeinsam mit der Detailhandelsbranche (IG DHS) erarbeiteten Code of Conduct als Selbstregulierungsinstrument zu verweisen, der heute im Bereich DVD-Handel den Kinder- und Jugendschutz gesamtschweizerisch gewährleistet.

3.3.2 Code of Conduct

Der sich am PEGI (Pan European Game Information) der Swiss Interactive Entertainment Association (SIEA) orientierende Verhaltenskodex CoC ist vom Schweizerischen Video-Verband SVV in Zusammenarbeit mit der Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) entwickelt worden, um den seitens der Home Entertainment Branche bereits seit vielen Jahren aktiv wahrgenommenen Kinder- und Jugendschutz im Bereich der Altersfreigabe und damit der Zugänglichkeit von Medienträgern gezielt zu fördern und zu gewährleisten. Die unterzeichnenden Detailhändler, Zwischenhändler, Importeure sowie Schweizer Hersteller und -Lieferanten verpflichten sich darin ohne Einschränkungen, sämtliche Bestimmungen und Standards zur freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Vertriebs resp. Verkaufs von bespielten digitalen Speichermedien oder anderen digitalen Bildtonträgern, sowie analogen Videos zu beachten und einzuhalten.

Der CoC tritt Ende 2008 vollständig in Kraft, da die Detailhändler als letzte Gruppe der Betroffenen¹¹, bis zum 1.10.2008 sämtliche Lagerbestände mit einer Altersfreigabe ausgezeichnet haben müssen, soweit der DVD-Titel nicht bereits über eine Altersfreigabe der FSK¹² verfügt. Das bedeutet, dass in der Schweiz ab dem 1.10.2008 ausschliesslich DVDs verkauft werden, welche eine Altersfreigabe enthalten. Zur Kontrolle sind Testkäufe vorgesehen. Das Augenmerk der Kontrolle wird auf DVDs mit der Altersfreigabe 16+ und 18+ liegen. Die Kontrolle erfolgt durch die Kantone, durch Konsumentenorganisationen sowie letztlich durch den Verband selbst. Verstösse gegen den vorliegenden CoC können von jeder natürlichen wie juristischen Person dem Sanktionsausschuss des Schweizerischen Video-Verbands SVV schriftlich mitgeteilt werden, welcher die Beschwerde innerhalb von maximal 90 Arbeitstagen prüfen wird¹³. Im Weiteren haben die Detailhändler interne Richtlinien zur Schulung ihres Personals zu erlassen (beispielsweise bei Coop bereits geschehen). Die Mitgliederstruktur des Code of Conduct ist in geografischer Hinsicht flächendeckend und erfasst sämtliche Vertriebsstufen, was eine Vereinheitlichung der Richtlinien über die ganze Schweiz ermöglicht.

Die Vereinbarung enthält eine vollständige Auszeichnung der Altersfreigabe-Einstufung, die Verpflichtung zur Alterskontrolle bei jugendlichen Käufern und die **Sanktionierung** beim Zuwiderhandeln gegen die vereinbarten Bestimmungen. Gemäss Angaben des Schweizerischen Video-Verbands SVV haben die Kantone im Falle eines Nicht-Greifens der Sanktionen folgendes Vorgehen in Aussicht gestellt: Diejenigen Kantone, die über eine entsprechende gesetzliche Grundlage verfügen (werden)

⁹ Dies gilt auch für interaktive Spiele: Selbstregulierung durch die Branche (PEGI: Pan European Game Information, <http://www.pegi.info/de/index/>) (→ nur für Verkäufe über den Ladentisch; unkontrollierbar ist das Download-Angebot auf dem Netz.)

¹⁰ Gemäss Angaben der KKJPD dürfte es sich um die Visionierung von jährlich zwischen 50 und 250 Produktionen handeln.

¹¹ Importeure und Schweizer Hersteller/-Lieferanten : Auszeichnung der Produkte bis spätestens 1.11.2007 ; Zwischenhändler: Auszeichnung der vor dem 1.11.2007 eingekauften Produkte bis spätestens 1.1.2008

¹² Gemäss Schweizerischem Video-Verband SVV werden 75 % der DVDs, die in der Schweiz verkauft werden, von Deutschland importiert (inkl. Übersetzungen von fremdsprachigen Produktionen für den sehr grossen deutschen Markt) und sind damit bereits mit der Altersfreigabe der FSK versehen. Bei der FSK (freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) handelt es sich um eine hochmoderne und effiziente Organisation, von der sämtliche DVDs, die in Deutschland verkauft werden, begutachtet werden. Gemäss Angaben der KKJPD deckt die Altersfreigabe FSK 90% der 45'000 Titel im Bereich DVD ab, die in der Schweiz im Angebot sind

¹³ Vgl. dazu auch Ziffer 4 des movie-guide Code of Conduct

(VD, BL, BS und VS), werden ihrerseits aktiv und sanktionieren den zuwiderhandelnden Betrieb. Die grosse Mehrheit der Kantone, die eben über keine entsprechende gesetzliche Grundlage verfügt, würde eine solche schaffen müssen¹⁴.

3.3.3 Bestehende Übersicht über die Altersfreigabe von DVDs

Der Schweizerische Video-Verband SVV hat auf seiner Homepage¹⁵ zahlreiche Informationen, die die **Altersfreigabe** von DVDs betreffen, aufgeschaltet. Damit sich die Nutzenden nicht in diesen Informationen verlieren, ist eine direkte Verlinkung zu der Rubrik Altersfreigabe¹⁶ vorgesehen, wo die relevanten Dokumente auch als Downloads aufgeschaltet sind. Die vom Schweizerischen Video-Verband SVV geplante spezielle Rubrik zum Thema Kinder- und Jugendschutz dürfte eine Vertiefung der mit der Motion Hubmann geforderten Online-Übersicht bilden, ist aber für die Erfüllung des Auftrages nicht notwendig.

¹⁴ Für die stets aktualisierte Übersicht hätte dies zur Folge, dass infolge des dann entstehenden gesetzlichen kantonalen Flickenteppich im Bereich Jugendschutz DVD, wahrscheinlich eine dem Produkt für Alkohol und Tabak analoge Übersicht geschaffen werden müsste.

¹⁵ <http://www.svv-video.ch/>

¹⁶ <http://www.svv-video.ch/deutsch/altersfreigabe.htm>

4 Stets aktualisierte Übersicht Jugendschutz

4.1 Vorgeschlagene Lösung

Basierend auf den vorgenommenen Abklärungen kommt das BSV zum Schluss, dass die bestehenden Online-Übersichten von BAG (deutsch, französisch, italienisch) und SVV (deutsch und französisch) über die Jugendschutzbestimmungen in den Bereichen Tabak, Alkohol und DVD den Anforderungen der Motion Hubmann genügen und diese damit als erfüllt betrachtet werden kann. Im Sinne des Auftrags des EDI an das BSV, die Motion Hubmann bis Ende 2008 umzusetzen, hält das BSV eine Verlinkung zu den bestehenden Übersichten von BAG und SVV auf der Eingangsseite des BSV Webportals für notwendig. Damit gewährleistet ist, dass die verlinkten Übersichten stets aktuell sind, hat das BSV mit dem BAG und dem SVV eine entsprechende Vereinbarung getroffen. BAG und SVV sind aufgefordert, dass BSV zu informieren, falls eine regelmässige Wartung der Übersichtsseiten nicht mehr gewährleistet ist.

Die Internetverweise sind auf folgender Adresse zu setzen:

<http://www.bsv.admin.ch>

Vorgesehener Online-Text (deutsch, französisch, italienisch):

*Über die hier aufgeführten Linkverweise können sich Unternehmen, kantonale Präventions- und Vollzugsstellen sowie die interessierten Öffentlichkeit **über die geltenden kantonalen Jugendschutzbestimmungen in den Bereichen Alkohol- und Tabakverkauf, Verkauf und Ausleihe von DVDs** informieren:*

Alkoholverkauf

Die gesetzliche Bestimmungen bezüglich Abgabalter, Werbeeinschränkungen, Testkäufe und Jugendschutzkonzepte für Betriebsbewilligungen sind pro Kanton unterschiedlich. Ebenso die Regelungen bezüglich zeitlicher und örtlicher Verkaufseinschränkungen von alkoholischen Getränken. Unter dem folgenden Link findet sich eine Übersicht des Bundesamtes für Gesundheit BAG über die unterschiedlichen kantonalen Jugendschutzvorschriften.

Übersicht des BAG zur Alkoholprävention <http://www.bag.admin.ch/> [das BAG wird im 1. Quartal 2009 die entsprechenden Informationen aufschalten]

Tabakverkauf

Die Abgabe von Tabakerzeugnissen ist in den Kantonen entweder bis 16 oder bis 18 Jahren verboten (z.B. NW, VS, ZH, ZG), oder ist nicht geregelt (z.B. NE, AI). Weiter bestehen unterschiedliche Bestimmungen hinsichtlich des Rauchverbots in Gaststätten sowie in Bezug auf Werbeeinschränkungen. Unter dem folgenden Link findet sich eine Übersicht des Bundesamtes für Gesundheit BAG über die unterschiedlichen kantonalen Jugendschutzvorschriften.

Übersicht des BAG zur Tabakprävention

<http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00041/03814/index.html?lang=de>

Verkauf und Ausleihe von DVDs

Der Jugendschutz im Bereich Ausleihe und Verkauf von DVDs ist mit der vom Schweizerischen Video-Verband SVV geschaffenen Branchenlösung gewährleistet. Seit 1.10.2008 sind in der Schweiz nur noch DVDs mit einer Alterskennzeichnung erhältlich. Unter dem folgenden Link finden sich dazu die Informationen zum Verhaltenskodex und den Alterseinstufungen des Schweizerischen Video-Verbandes SVV.

Webseite SVV [<http://www.svv-video.ch/deutsch/altersfreigabe.htm>]

Download: [Bericht des BSV über die Umsetzung der Motion Hubmann 07.3119 „Vorschriften über den Jugendschutz. Bessere Übersicht]

Hintergrund

Mit Überweisung der Motion Hubmann 07.3119 „Vorschriften über den Jugendschutz. Bessere Übersicht“ hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine Übersicht über die geltenden kantonalen Jugendschutzbestimmungen zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat hat das EDI (BSV) mit den entsprechenden Arbeiten beauftragt. Das mit der Umsetzung der Motion beauftragte Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat im Rahmen der Umsetzungsarbeiten festgestellt, dass das Bundesamt für Gesundheit für die Bereiche Alkohol und Tabak entsprechende Übersichten bereits erstellt und regelmässig aktualisiert sowie für den Bereich Verkauf und Ausleihe von DVDs auf die Übersicht des Schweizerischen Video-Verband SVV und dessen Selbstregulierungsmassnahmen verwiesen werden kann.

4.2 Ressourcenaufwand

Finanziell fallen für das BSV derzeit keine Kosten an. Auch der personelle Aufwand ist als äusserst gering zu beziffern. Es geht darum, in einem ersten Schritt auf der Homepage des BSV die erwähnten Verlinkungen einzurichten und ein- bis zweimal jährlich die Einhaltung der Vereinbarung mit BAG und Schweizerischem Verband SVV zu überprüfen. Dazu sind die bestehenden Kontakte zu pflegen.

4.3 Zeithorizont und Umsetzung

Das BSV wird bis Mitte März 2009 die Verlinkung mit den zitierten Homepages vornehmen. Damit kann die Umsetzung der Motion Hubmann als abgeschlossen gelten. Der formale Antrag auf Abschreibung der Motion Hubmann (07.3119) wird im Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2009 erfolgen.

5 Referenzierte Dokumente

- Motion Hubmann 07.3119 vom 21. März 2007
- Projektauftrag: „Umsetzung der Motion Hubmann: Übersicht über kantonale Vorschriften in den Bereichen Tabak- und Alkoholverkauf sowie Verkauf und Ausleihe DVD“ (Motion Hubmann 07.3119 vom 21. März 2007)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0 (Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937)
- Alkoholgesetz, SR 680 (Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser)
- Filmgesetz, FiG, SR 443.1 (Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001)
- Loi sur le cinéma, les vidéogrammes et les logiciels de loisirs (LCVL)
- Règlement d'application de la loi du 27 juin 2006 sur le cinéma, les vidéogrammes et les logiciels de loisirs (RLCVL)
- Schweizerischer Video-Verband SVV: <http://www.svv-video.ch/>
- Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK): <http://www.spio.de/index.asp?SeitID=2>
- Pan European Game Information (PEGI): <http://www.pegi.info/de/>
- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren KKJPD: <http://www.kkjpd.ch/>
- BAG; <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00041/03814/index.html?lang=de>

6 Anhang

07.3119 – Motion: Vorschriften über den Jugendschutz. Bessere Übersicht

Eingereicht von Hubmann Vreni

Einreichungsdatum: 21.03.2007

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen

Eingereichter Text

Wir bitten den Bundesrat, eine Bundesstelle zu bezeichnen, welche als eidgenössische Meldestelle stets eine aktualisierte Übersicht über die geltenden kantonalen Vorschriften betreffend Jugendschutz (Alkohol- und Tabakverkauf, Verkauf und Ausleihe von DVD) zur Verfügung hält und entsprechend Auskunft geben kann.

Begründung

Gemäss Informationen haben schweizerische Unternehmungen grosse Probleme mit dem aufwendigen Vollzugsföderalismus. Es gebe keine zuständige Stelle in der Schweiz, welche eine Übersicht über die 26 verschiedenen Vorschriften habe, welche in der Schweiz im Bereich Jugendschutz gelten.

Antwort des Bundesrates vom 08.06.2007

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass in den angesprochenen Bereichen auf kantonalen Ebene voneinander abweichende Jugendschutzbestimmungen bestehen. Eine Klärung und eine Übersicht sind sowohl für die Unternehmen als auch für die Präventions- und kantonalen Vollzugsstellen sinnvoll und nötig. Der Bundesrat ist deshalb bereit, dem Anliegen der Motion grundsätzlich zu entsprechen. Er wird deshalb das Bundesamt für Sozialversicherung beauftragen, regelmässig und im Rahmen der vorhandenen Mittel bei den Kantonen eine Umfrage zu den bestehenden Regelungen zu den angesprochenen Bereichen Alkohol- und Tabakverkauf sowie Verkauf und Ausleihe von DVD durchzuführen und eine Übersicht auf dem Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Er weist im Übrigen darauf hin, dass das Bundesamt für Gesundheit bereits heute auf seiner Internetseite Informationen im Bereich Tabak anbietet. Die Schaffung einer eidgenössischen Meldestelle erweist sich unter diesen Umständen als nicht nötig.

Erklärung des Bundesrates vom 08.06.2007

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.